



Abschlussbetriebsplan
zur Wiedernutzbarmachung des
Tagebaus Dersenow II - West B - Erweiterung
Flurstücke 14 und 26/1

Land : Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis : Ludwigslust-Parchim
Amt : Boizenburg-Land
Gemeinde : Dersenow
Zuständiges Bergamt : Bergamt Stralsund

Vorhabensträger : RBS Kieshandelsgesellschaft mbH
Am Sonnenberg 30
19260 Dersenow

Dersenow, 10.05.2022

Ort, Datum

Andreas Buhk

Planverfasser : GEO Projekt Schwerin
Eckdrift 41
19061 Schwerin

Schwerin, 10.05.2022

Ort, Datum

i.V. Helmut Schlede

Umfang: 21 Seiten Text, 3 Anlagen
Ausfertigungen: 1 x Vorhabensträger
6 x Bergamt Stralsund
1 x Planverfasser
Projekt- Nr.: P22-053

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht über das Vorhaben	4
1.1	Vorhaben und Vorhabensträger, Antragsgegenstand, Antragstellung zum sofortigen Vollzug	4
1.2	Berechtsams- und Liegenschaftsverhältnisse, Genehmigungssituation	4
1.3	Beschreibung des einzustellenden Betriebsteils	7
1.3.1	Umfang der Stilllegung	7
1.3.2	Zeitpunkt der Inbetriebnahme des einzustellenden Betriebsteils	8
1.3.3	Gründe für die Stilllegung	8
1.3.4	Art und Menge des gewonnenen Bodenschatzes	8
1.3.5	Art und Menge der Restvorräte	8
1.3.6	Wiedernutzbarmachung	8
2	Tagebaubetrieb	11
2.1	Tagebaubetrieb/Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung	11
2.2	Betriebsregime und Mitarbeiter	11
2.3	Böschungsstandsicherheit	11
3	Wasserwirtschaft	12
3.1	Oberflächenentwässerung	12
3.2	Grundwassernutzung	12
3.3	Grundwasserüberwachung	12
3.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	13
4	Wiedernutzbarmachung und Kompensationsmaßnahmen	13
4.1	Allgemeine Angaben und Zielstellung	13
4.2	Realisierte Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation	14
4.3	Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation	15
5	Tagesanlagen, Bergbauanlagen, eingesetzte Technik	15
6	Immissionsschutz	15
7	Abfallbeseitigung	16
8	Brandschutz	16
9	Störfall- und Havarieschutz	16
10	Anlagen- und Betriebssicherheit	18
11	Arbeits- und Gesundheitsschutz	18
11.1	Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst/Erste Hilfe	18
11.2	Betriebliche Kontrollen	19
11.3	Sicherung des Tagebaugeländes	19
12	Einstellung des Betriebes, Nachweisführung und Nachsorge	20
13	Bestellte Person	20
14	Literatur- und Unterlagenverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Karte der Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen..... 14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: maximal zulässige Schadstoffkonzentration im Feststoff des Fremdbodens 9

Tabelle 2: maximal zulässige Schadstoffkonzentration im Eluat des Fremdbodens 9

Tabelle 3: Vorsorgewerte für Metalle (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Königswasseraufschluss) Bodenart Lehm/Schluff 10

Tabelle 4: Vorsorgewerte für organische Stoffe (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden) ... 10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtskarte M. 1:5.000

Anlage 2: Übersichtsplan mit Darstellung der geplanten Wiedernutzbarmachung M. 1:1.000

Anlage 3: Tagebauschnitt 1 - 1' - Detail-Schnitt Nordböschung M. 1:250

1 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABEN

1.1 Vorhaben und Vorhabensträger, Antragsgegenstand, Antragsstellung zum sofortigen Vollzug

Gegenstand dieser Betriebsplanung ist der Abschluss der bergbaulichen Arbeiten und die Wiedernutzbarmachung einer Teilfläche des Sandtagebaus Dersenow II - West B - Erweiterung. Konkret handelt es sich um Teilflächen innerhalb der Flurstücke 14 und 26/1 der Gemarkung Dersenow, Flur 4.

Vorhabensträger und Antragsteller ist die RBS Kieshandelsgesellschaft mbH mit Sitz in 22113 Hamburg, Unterer Landweg 25. Der Betriebsteil des Tagebaus Dersenow ist unter der Adresse: Am Sonnenberg 30, 19260 Dersenow erreichbar.

Nach vollständiger Gewinnung des Bodenschatzes im Trockenschnitt in Teilen des Flurstücks 14 begann die Wiedernutzbarmachung der Fläche durch Einlagerung geeigneter Fremdböden auf der Grundlage des Sonderbetriebsplans (SBP) /3/ vom Februar 2001. Die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung des Flurstücks 14 sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass die Arbeiten zur Endgestaltung der Bodeneinlagerung einer konkreten Beschreibung (Abschlussbetriebsplan) bedürfen. Innerhalb des Flurstücks 26/1 wird weiterhin Fremdboden eingelagert.

Auf der Grundlage einer nachträglichen Auflage gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG zum aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplan (HBP) vom 22.08.2007 ist ein Abschlussbetriebsplan (ABP) gemäß § 53 BBergG für die außerhalb des planfestgestellten RBP Dersenow II - West B - Erweiterung /7/ liegenden Flächen (Flurstücke 14 und 26/1) der Flur 4, Gemarkung Dersenow aufzustellen.

Mit diesem ABP erfolgt die Darstellung erforderlichen Restarbeiten im Bereich der Flurstücke 14 und 26/1 zur beabsichtigten Endgestaltung beider Flurstücke. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Bergaufsicht zu beenden.

Gleichzeitig wird hiermit die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Betriebsplanzulassung beantragt.

Eine zeitliche Verzögerung hätte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Betrieb. Zusätzlich zu den u.a. negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, ist die gleiche zeitliche Fertigstellung der Einlagerung zur Wiedernutzbarmachung, wie parallel im benachbarten Depo-niebetrieb, anzustreben. Bei zeitgleicher Renaturierung bzw. Rekultivierung und der damit verbundenen Fertigstellung können beide Bereiche zeitgleich wieder in das Landschaftsbild eingefügt werden. Damit wären zwei optisch räumliche Eingriffe zeitnah und zeitgleich abgeschlossen, was auch im Interesse der Gemeinde und der Anlieger sein müsste.

1.2 Berechtsams- und Liegenschaftsverhältnisse, Genehmigungssituation

Berechtsamsverhältnisse

Mit der Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-020/96-2631 des Bergamtes Stralsund vom 20.03.1996 wurde der Firma RBS Kieshandelsgesellschaft mbH die Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Quarz- und Spezialeisande nach § 3, Abs. 3 BBergG für das Feld Dersenow II - West B mit einer ursprünglichen Feldesgröße von 39,18 ha erteilt. Die Bewilligung wurde bis einschließlich 31.12.2030 befristet.

Nach Vorlage eines Nachweises des Vorliegens eines grundeigenen Bodenschatzes gemäß § 3 Abs. 4 BBergG (Quarz und Quarzit) wurde die Bewilligung auf Antrag des Unternehmens vom 29.10.2001 durch das Bergamt Stralsund für Teilflächen der Flurstücke 14 und 26/1

aufgehoben. Danach entstand das Feld der grundeigenen Gewinnungsberechtigung (GGB) Dersenow II - West B mit einer Fläche von 9,67 ha.

Nach Teilaufhebung der Bewilligung beträgt die Fläche des verbleibenden Feldes der Bewilligung Dersenow II - West B noch 30,71 ha.

Zur Erweiterung des Tagebaus nordwestlich der GGB Dersenow II - West B wurde die GGB Dersenow II - West B - Erweiterung gebildet.

Die GGB Dersenow II - West B und GGB Dersenow II - West B Erweiterung wurden im Hauptbetriebsplanverfahren 2007-2009 /9/ zur GGB Dersenow II - West B Erweiterung zusammengelegt. Im Zuge des SBP 2008 /10/ wurde in Abstimmung mit dem Bergamt Stralsund die gesamte Fläche des Tagebaus, bestehend aus dem Feld der GGB Feld Dersenow II - West B und dem Feld der GGB Dersenow II - West B - Erweiterung, unter der Bezeichnung Dersenow II - West B - Erweiterung geführt.

Die grundeigene Gewinnungsberechtigung Dersenow II - West B - Erweiterung ist definiert durch die geradlinige Verbindung von 15 Eckpunkten (Punkte 1 bis 15) nach Lagekoordinaten im System RD/83 und hat einen Flächeninhalt von 21,13 ha.

Inhaber der Bergbauberechtigungen ist die Vorhabensträgerin, die RBS Kieshandels-gesellschaft mbH.

L i e g e n s c h a f t s v e r h ä l t n i s s e

Der Tagebau Dersenow II - West B - Erweiterung befindet sich innerhalb der Gemarkung Dersenow, Flur 4.

Die im Geltungsbereich des ABP gelegenen Flurstücke 14 und 26/1 befinden sich im Eigentum der RBS.

Die Liegenschaftsverhältnisse, einschließlich der nicht unmittelbar für den Bergbau beanspruchten Flurstücke, sind im Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt, so dass der Zusammenhang zwischen dem Bergbaubetrieb und den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden über der Lagerstätte hergestellt ist.

G e n e h m i g u n g s s i t u a t i o n

Zur Beschreibung des Abbauvorhabens wurde der Rahmenbetriebsplan (RBP) nach § 52 Abs. 2a BBergG vom 16.08.1996 /1/ erarbeitet. Im Zuge der Bearbeitung des RBP wurde das Vorhaben durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Raumordnungsverfahren verlangt. Das Raumordnungsverfahren schloss am 02.03.1998 mit einer Landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens ab /2/. Danach konnte das Bewilligungsfeld Dersenow II - West B für die Rohstoffgewinnung genutzt werden, wenn die Durchführung des Sandabbaus auf einer Fläche von ca. 7 ha im nördlichen Bereich des Feldes, d.h. auf die Abbaufelder 4 und 5 beschränkt wird.

Für die bergbaulichen Arbeiten zur Gewinnung des Bodenschatzes wurde im Jahr 1996 ein erster Hauptbetriebsplan (HBP) /3/ beim Bergamt Stralsund zur Zulassung eingereicht. Der HBP /3/ wurde mit Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 18.06.1998 zugelassen. Mit dem zugelassenen 1. HBP /3/ begann die Abbautätigkeit im Sandtagebau Dersenow II - West B (BEW) im Bereich des Flurstücks 14 im Nordteil des Abbaufeldes 5.

Im April 2000 wurde ein zweiter HBP /3/ vorgelegt und durch das Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 15.08.2000 zugelassen. Der HBP 2000-2002 /3/ beschreibt die Gewinnung innerhalb der Abbaufelder 5 und 4.2 (Flurstück 14) und 4.1 (Flurstück 26/1). Die Zulassung des HBP /3/ erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande M-V vom 21.07.1998 im Einvernehmen mit der UNB. Das Einvernehmen der UNB wurde mit Schreiben vom 09.08.2000 erteilt.

Nach Auskiesung der Felder 5 und 4.2 (Flurstück 14) und 4.1 (Flurstück 26/1) gemäß HBP 2000-2002 /3/ ist die Abbautätigkeit im Feld Dersenow II - West B abgeschlossen. Die bergbaulich beanspruchte Gesamtfläche beträgt ca. 9,3 ha /3/.

Im Februar 2001 wurde ein Sonderbetriebsplan (SBP) /6/ für die Einlagerung von Fremdböden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung eingereicht, der durch das Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 12.12.2005 zugelassen wurde. Der Sonderbetriebsplan beschreibt die Einlagerung von Fremdböden im Bereich der Flurstücke 14 und 26/1. Der SBP /6/ wurde befristet bis zum 31.01.2008 zugelassen.

Im März 2002 wurde der HBP zur Führung des Sandtagebaus Dersenow II - West B, Erweiterung 2002-2004 /5/ beim Bergamt Stralsund eingereicht und mit Bescheid vom 08.07.2002 zugelassen. Gleichzeitig wurde die HBP-Zulassung vom 15.08.2000 aufgehoben. Die Zulassung des HBP 2002-2004 /5/ erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande M-V vom 21.07.1998 im Einvernehmen mit der UNB. Das Einvernehmen der UNB wurde mit Schreiben vom 01.07.2002 erteilt.

Mit dem HBP 2002 - 2004 /5/ erfolgte neben der Restgewinnung im BEW die Erweiterung des Tagebaus auf das Flurstück 15.

Für die weitere Sicherung des Tagebaubetriebes in Dersenow wurde die Erweiterung der Abbaufelder nach Westen in das Feld der Grundeigenen Gewinnungsberechtigung Dersenow II - West B - Erweiterung erforderlich. Im Mai 2003 hat die RBS für das Feld der grundeigenen Gewinnungsberechtigung GGB Dersenow II - West B - Erweiterung einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 (2a) BBergG /7/ beim Bergamt Stralsund eingereicht. Das Feld schließt unmittelbar westlich an das Feld der GGB Dersenow II - West B an. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 25.10.2004. Der Planfeststellungsbeschluss ist auf 18 Jahre vom Tage der Planfeststellung an befristet und gilt bis zum 25.10.2022.

Mit der 1. Planänderung vom 11.08.2021 /14/ wurde die Verlängerung des Geltungszeitraums der bergrechtlichen Planfeststellung entsprechend der prognostizierten Laufzeit des Vorhabens bis 31.12.2046 beim Bergamt Stralsund beantragt. Gleichzeitig erfolgte mit /14/ eine Anpassung der Planfeststellungsgrenze, da der Bereich der Deponie Dersenow nicht mehr der Bergaufsicht unterliegt. Die angepasste Grenze der Planfeststellung ist nunmehr definiert durch die geradlinige Verbindung von 9 Feldeseckpunkten. Die Flächengröße beträgt 119.400 m² bzw. 11,94 ha.

Im Dezember 2004 hat die RBS einen weiteren HBP /8/ beim Bergamt Stralsund eingereicht. Der HBP schließt die Abbaufelder 5 und 4.2 (Flurstück 14) und 4.1 (Flurstück 26/1) des RBP /1/ im Feld Dersenow II - West B und das Abbaufeld 1 (Flurstücke 15-17) im Feld Dersenow II - West B - Erweiterung (RBP /7/) ein.

Der aktuell zugelassene HBP vom 06. Juli 2007 /9/ schließt die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb beider Bergbauberechtigungen ein: Feld Dersenow II - West B - Erweiterung (Abbaufelder 1 und 2 des RBP /7/), Feld Dersenow II - West B (Abbaufeld 4.1 auf Flurstück 26/1, mit Abbaufeld 2 aus dem Erweiterungsfeld zusammengefasst). Die Zulassung dieses HBP vom 22.08.2007 wurde aufgrund des Abbaufortschritts und der noch gewinnbaren Vorräte innerhalb der Abbaugrenzen auf Antrag der RBS vom 28.01.2021 zuletzt bis zum 31.08.2023 durch das Bergamt Stralsund mit folgenden Auflagen verlängert:

- Anpassung der Grenzen des HBP auf die innerhalb des planfestgestellten RBP Dersenow II - West B - Erweiterung liegenden Flächen
- Aufstellung eines ABP gemäß § 53 BBergG für die außerhalb des planfestgestellten RBP Dersenow II - West B - Erweiterung liegenden Flächen (Flurstücke 14 und 26/1) der Flur 4, Gemarkung Dersenow
- Darstellung der beabsichtigten Endgestaltung der Flurstücke 14 und 26/1 im ABP
- keine Bodeneinlagerung im Flurstück 14 bis zur Zulassung des ABP.

Mit dem gemessenen Betriebszustand 12.2020 beträgt die Gesamtgröße der noch für die Durchführung der bergbaulichen Arbeiten beanspruchten Fläche im Geltungsbereich der bergrechtlichen Planfeststellung Dersenow II - West B - Erweiterung 11,94 ha (19,16 ha abzgl. 7,22 ha), einschließlich Abbauflächen, Freilegungsflächen und Nebenflächen für Zufahrt, Abraumlagerung und Betriebseinrichtungen.

Die aktuell zugelassene Betriebsplanfläche (HBP-Grenze) beträgt 15,55 ha. Sie schließt die Flurstücke 14 und 26/1 mit ein. Das Flurstück 28 ist bisher noch nicht Bestandteil des Hauptbetriebsplans. Der Rohstoffabbau erfolgt künftig nur noch südlich des Weges im Abbaufeld 2 gemäß RBP 2003 /7/ auf den Flurstücken 27 und 28.

Im Zuge des vorliegenden ABP erfolgt die Anpassung der Grenzen des HBP auf die innerhalb des planfestgestellten RBP Dersenow II - West B - Erweiterung liegenden Flächen.

Die neu erstellte Hauptbetriebsplangrenze ist nun definiert durch die geradlinige Verbindung von 7 Feldeseckpunkten. Die Flächengröße beträgt 63.000 m² bzw. 6,3 ha.

Die Abschlussbetriebsplangrenze ist definiert durch die geradlinige Verbindung von 10 Feldeseckpunkten. Die Flächengröße beträgt 98.400 m² bzw. 9,84 ha.

Die Einlagerung von Fremdböden in die bereits abgebauten Bereiche des Tagebaus erfolgt derzeit auf der Grundlage des durch das Bergamt Stralsund mit Bescheid vom 14.05.2008 zugelassenen SBP vom 17.04.2008 /3/. Die Zulassung gilt unbefristet und hat nur in Verbindung mit einer gültigen Zulassung eines Hauptbetriebsplans gestattende Wirkung.

Mit der ersten Ergänzung zum SBP 2008 vom 04.09.2017 /11/, zugelassen mit Schreiben des Bergamtes vom 12.04.2018, wurde die Höhe der Einlagerungsfläche im nordöstlichen Bereich des Tagebaus (Flurstück 14) auf 37 m erhöht.

Mit der 2. Ergänzung zum SBP 2008 /12/, zugelassen mit Schreiben des Bergamtes vom 17.12.2021, wurde das Niveau der abschließenden Einlagerungsoberfläche von bisher 40 m NHN auf dann maximal 42 m NHN im Bereich des Flurstückes 26/1 und von bisher 42 m NHN auf dann maximal 44 m NHN im Bereich des Flurstückes 27 erhöht. Mit der Nebenbestimmung Nr. 2 legt das Bergamt fest, dass die Böschungen im Flurstück 14 mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:2 (27°) angelegt werden dürfen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Oberfläche der Fremdbodeneinlagerung leicht konvex mit leichtem Gefälle zu den Rändern modelliert wird, so dass eine Stauwasseransammlung auf der Kippenoberfläche vermieden wird.

Mit Datum vom 23.04.2012 beantragte die RBS die Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 (2) BBergG für eine Teilfläche des Tagebaus im Bereich der Flurstücke 15, 16 und 17 auf 7,22 ha. Für diese Teilfläche wurde die Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 20.06.2012 beendet. Die Fläche wird seitdem als Deponie der Deponieklasse 0 durch die RBS Bodenverwertungs GmbH genutzt. Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie besteht eine abfallrechtliche Plangenehmigung.

1.3 Beschreibung des einzustellenden Betriebsteils

1.3.1 Umfang der Stilllegung

Es ist geplant, die bergbauliche Nutzung innerhalb der Flurstücke 14 und 26/1 vollständig einzustellen.

Die Grenze des ABP, die generalisiert die Grenze des einzustellenden Betriebes beschreibt, umfasst eine Fläche von 9,84 ha (siehe Anlage 2).

1.3.2 Zeitpunkt der Inbetriebnahme des einzustellenden Betriebsteils

Die Rohstoffgewinnung im Bereich der beantragten Flächen wurde eingestellt. Die Gewinnung erfolgte im Trockenabbau.

Die Gewinnung des Bodenschatzes begann 1998 innerhalb des Flurstückes 14. Sie wurde hier im Jahr 2005 abgeschlossen. Im Flurstück 26/1 wurde 2001 mit der Gewinnung begonnen und dauerte hier bis 2015.

1.3.3 Gründe für die Stilllegung

Der Grund für die Stilllegung des Tagebaus liegt darin, dass die wirtschaftlich gewinnbaren Rohstoffvorräte abgebaut sind und die Gewinnung folgerichtig eingestellt wurde.

1.3.4 Art und Menge des gewonnenen Bodenschatzes

Bei dem gewonnenen Bodenschatz handelt es sich um Sande (Quarz und Quarzit im Sinne des grundeigenen Bodenschatzes gemäß § 3 Abs. 4 BBERG).

Die insgesamt aus beiden Abbaufeldern gewonnenen Rohstoffmengen verteilen sich wie folgt:

Flurstück 14:	rund 600.000 t
Flurstück 26/1:	rund 300.000 t

1.3.5 Art und Menge der Restvorräte

Der Rohstoff wurde in beiden Abbaufeldern vollständig im Trockenabbau gewonnen. Weitere sonstige Bodenschätze waren im Gewinnungsbereich nicht vorhanden bzw. wurden nicht angetroffen.

1.3.6 Wiedernutzbarmachung

Grundlage der Wiedernutzbarmachung sind der RBP 2003 /7/ und der SBP 2008 /10/ in der Fassung der 1. und 2. Ergänzung /9 und 10/. Das Gesamtkonzept der Wiedernutzbarmachung sieht für den Bereich der Fremdbodeneinlagerung innerhalb der Flurstücke 14 und 26/1 die Herstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche auf der Oberfläche der Bodeneinlagerung vor.

Entsprechend der bergrechtlichen Zulassung vom 14.05.2008 des SBP 2008 /10/ sind folgende Böden mit den nachfolgend genannten Abfallschlüsselnummern gemäß Verordnung über Europäische Abfallverzeichnis zugelassen (Nebenbestimmung III. 2. der bergrechtlichen Zulassung):

Abfallschlüssel-Nr.	Bezeichnung
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallischen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
010409	Abfälle von Sand und Ton
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
17 05 04	Boden und Steine
17 05 06	Baggergut
20 02 02	Boden und Steine

Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind für die Verwertung nur Fremdböden der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff zulässig, die nachfolgend aufgeführte Qualitätsparameter einhalten (Nebenbestimmung III. 4.):

Tabelle 1: maximal zulässige Schadstoffkonzentration im Feststoff des Fremdbodens

Parameter	Dimension	maximaler Schadstoffgehalt
Arsen	mg/kg TS	30
Blei	mg/kg TS	200
Cadmium	mg/kg TS	1
Chrom (ges)	mg/kg TS	100
Kupfer	mg/kg TS	100
Nickel	mg/kg TS	100
Thallium	mg/kg TS	1
Quecksilber	mg/kg TS	1
Zink	mg/kg TS	300
EOX	mg/kg TS	3
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	300
BTEX	mg/kg TS	1
LHKW	mg/kg TS	1
PCB ₆	mg/kg TS	0,1
PAK ₁₆	mg/kg TS	5*

* : Einzelwerte für Benzo-(a)-Pyren < 0,5 mg/kg TS

Tabelle 2: maximal zulässige Schadstoffkonzentration im Eluat des Fremdbodens

Parameter	Dimension	maximaler Schadstoffgehalt
pH-Wert	ohne	6,5 - 9,0
Leitfähigkeit	µs/cm	500
Chlorid	mg/l	10
Sulfat	mg/l	50
Cyanid	µg/l	10
Arsen	µg/l	10
Blei	µg/l	40
Cadmium	µg/l	2
Chrom ges.	µg/l	30
Kupfer	µg/l	50
Nickel	µg/l	50
Quecksilber	µg/l	0,2
Zink	µg/l	100
Phenolindex	µg/l	10

Die durchwurzelbare Bodenschicht ist mit einer Mindestmächtigkeit von 1,0 m zu gestalten. Tagebaueigenes Material kann uneingeschränkt ohne festgelegte Qualitätsparameter verwendet werden (Nebenbestimmung III. 3).

Zur Herstellung der vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die Festlegungen entsprechend § 12 Abs. 4 Bundesbodenschutzverordnung (70 % der im Anhang 2 Nr. 4 genannten Parameterkonzentration einzuhalten (Nebenbestimmung III. 3).

Tabelle 3: Vorsorgewerte für Metalle (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Königswasseraufschluss) Bodenart Lehm/Schluff

Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
1 (0,7)	70 (49)	60 (42)	40 (28)	0,5 (0,35)	50 (35)	150 (105)

(Werte im Klammern entsprechen 70% des erstgenannten Vorsorgewertes)

Tabelle 4: Vorsorgewerte für organische Stoffe (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden)

Böden	Polychlorierte Biphenyle (PCB ₆)	Benzo(a)pyren	Polycycl. Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
Humusgehalt > 8 %	0,1 (0,07)	1 (0,7)	10 (7)
Humusgehalt ≤ 8 %	0,05 (0,035)	0,3 (0,21)	3 (2,1)

(Werte im Klammern entsprechen 70% des erstgenannten Vorsorgewertes)

Die geplante Erhöhung des Einlagerungskörpers einschließlich der abschließenden durchwurzelbaren Bodenschicht im Flurstück 14 auf bis zu 37 m NHN und im Flurstück 26/1 auf bis zu 42 m NHN passt sich in das umgebende wellige bis flachwellige Gelände an. Westlich anschließend zum Flurstück 14 befindet sich die Deponie Dersenow (Deponieklasse DK 0). Für diese sieht die Planung ebenfalls eine Endhöhe von 37 m NHN vor. Südlich des Flurstückes 26/1 steigt das Gelände bis auf über 44 m NHN an.

Die geplante Soll-Höhe der Innenkippe auf dem Flurstück 14 ist weitgehend erreicht. Die Modellierung der Oberfläche einschließlich der Endböschungen steht noch aus. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist noch aufzutragen.

Die Endböschungen sind auf dauerstandsichere Neigungen von maximal 1:2 (27°) abzufachen. Die nördliche Kippenböschung auf dem Flurstück 14 soll aufgrund der größeren Höhe zum umgebenden Gelände aus landschaftsgestalterischen Gründen flacher in einem Neigungsverhältnis von etwa 1:3 (18°) bis 1:3,5 (16°) ausgestaltet werden.

Da die Endböschungen der Innenkippen mit Neigungsverhältnissen zwischen 1:2 und 1:3,5 zu steil für eine maschinelle Bewirtschaftung sind, sollen diese der offenen sukzessiven Entwicklung überlassen werden.

Im Bereich des Flurstücks 26/1 wurde mit der Fremdbodeneinlagerung begonnen, so dass die Wiedernutzbarmachung hier erst an Anfang steht.

Die Modellierung der Kippenoberfläche erfolgt einbaubegleitend und nach Abschluss der Fremdbodeneinlagerung mit der am Standort vorhandenen Technik. In der Anlage 2 ist die Endgestaltung der Geländeoberfläche nach Abschluss der Bodeneinlagerung für den gesamten Geltungsbereich des ABP dargestellt.

2 TAGEBAUBETRIEB

2.1 Tagebaubetrieb/Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung

Die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung beinhalten nach Abschluss der Fremdbodeneinlagerung im Wesentlichen die Endgestaltung der Oberfläche der Einlagerungskörper und die bereichsweise Beräumung der vorhandenen umlaufenden Abraumwälle.

Vorhandene Betriebseinrichtungen wie Waage, Material- und Bürocontainer, Generator etc. sind nicht Bestandteil dieses Abschlussbetriebsplans. Diese Einrichtungen befinden außerhalb des Tagebaus und werden auch in Zukunft noch benötigt.

Für die durchzuführenden Arbeiten werden Radlader standardisierter Bauart nach Stand der Technik (z.B. CAT 966, VOLVO 150, KOMATSU WA 470, LIEBHERR 566 oder vergleichbar), Bagger (z.B. CAT 324, KOMATSU PC 240, LIEBHERR 924 oder 934 oder vergleichbar), Raupen (z.B. KOMATSU D 58, D 61 oder vergleichbar) aus dem Maschinenpark des Unternehmens oder als Mietgeräte eingesetzt.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die RBS. Transporte werden mit firmeneigenen oder Kunden-Lkw vorgenommen.

2.2 Betriebsregime und Mitarbeiter

Im Zuge der Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind im Tagebau 1 - 2 Arbeitskräfte beschäftigt. Die tägliche Betriebszeit liegt zwischen 6 und 22 Uhr werktags. Nacharbeit zwischen 22 und 6 Uhr sowie ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht vorgesehen.

2.3 Böschungsstandsicherheit

Maßgebliche Grundlage der Beurteilung der Standsicherheit der Böschungen bildet die „Richtlinie für den Steine- und Erden-Bergbau im Lande M-V“ vom 26.03.1996. Daraus ergeben sich folgende Mindestanforderungen für die Gestaltung der Kippenböschungen:

max. Böschungshöhe: ≤ 20 m

max. Böschungsneigung: 1:2 (27°).

Die sich einstellende, fortlaufende Kippenböschung wird eine Neigung um 45° (1:1) besitzen. Bei zu erwartenden längeren Standzeiten werden alle Kippböschungen auf die geforderte dauerstandsichere Neigung von 1:2 (27°) abgeflacht.

Die Ränder der Fremdbodeneinlagerung im Flurstück 14 werden mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 (27°) angelegt. Sie entsprechen der Maßgabe aus der „Richtlinie für den Steine- und Erden-Bergbau im Lande Mecklenburg-Vorpommern“. Die nördliche Kippenböschung auf dem Flurstück 14 soll aufgrund der größeren Höhe zum umgebenden Gelände aus landschaftsgestalterischen Gründen flacher in einem Neigungsverhältnis von etwa 1:3 (18°) bis 1:3,5 (16°) ausgestaltet werden. Die Oberfläche ist bei einem Höhenniveau von 37 m NHN eben ausgebildet.

Im Flurstück 26/1 werden die Ränder der Fremdbodeneinlagerung im Norden, Osten und Süden ebenfalls mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 (27°) angelegt. Zum Westen hin schließt das Gelände an die geplante Endgestaltung im Flurstück 27 an. Das Gelände fällt flach von 42 m NHN im Osten bis auf 39 m NHN im Westen des Flurstücks 26/1 ab.

Maßnahmen zur Wasserhaltung sind nicht erforderlich. Maßnahmen zum Schutz vor Boden-erosion sind im Hinblick auf die geplante Folgenutzung ebenfalls nicht erforderlich.

Zu schützende Objekte sind im Bereich der Bodeneinlagerung nicht vorhanden. Für die Rohstoffgewinnung im Umfeld gelten die Festlegungen des jeweils gültigen Hauptbetriebsplans.

3 WASSERWIRTSCHAFT

3.1 Oberflächenentwässerung

Technische Maßnahmen zur Entwässerung der Einlagerungsbereiche und zur Wasserhaltung sind nicht erforderlich.

Der Tagebau und somit auch die Flurstücke 14 und 26/1 befinden sich außerhalb des Einflussbereichs hochwasserführender Gewässer. Anfallendes Niederschlagswasser versickert auf der Oberfläche der Bodeneinlagerung und/oder verdunstet im Rahmen der Evapotranspiration über der Oberfläche und dem Pflanzenbestand.

3.2 Grundwassernutzung

Eine Nutzung des Grundwassers ist im Zusammenhang mit diesem ABP nicht erforderlich und auch nicht beabsichtigt.

Der Tagebau liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

3.3 Grundwasserüberwachung

Im Tagebau Derselow erfolgt regelmäßig die Untersuchung von Stand und Beschaffenheit des Grundwassers auf der Grundlage der bergrechtlichen Genehmigungen zum SBP Fremdboden. Darüber hinaus wird das Grundwasser auch im Zusammenhang mit dem Betrieb der benachbarten Deponie der Deponieklasse 0 regelmäßig beobachtet und untersucht.

Gegenwärtig besteht ein Messnetz aus 6 Grundwassermessstellen (GWMS) im Umfeld des Tagebaus:

Hy 2/97, Hy 2/98, Hy 1/12, Hy 2/12, Hy 1/18, Hy 2/18.

Diese GWMS werden im Zusammenhang mit der jährlichen Überwachung von GW-Stand und GW-Qualität sowohl für den Betrieb der benachbarten Deponie DK 0 als auch für den Tagebaubetrieb genutzt.

Im Zusammenhang mit dem Tagebaubetrieb und der Einlagerung von Fremdboden erfolgt die GW-Überwachung 1 x jährlich im Herbst an den GWMS Hy 2/97, Hy 2/98, Hy 2/12 und Hy 2/18.

Das Monitoring umfasst die monatliche Wasserstandsmessung an diesen Messstellen im Zuge von Stichtagsmessungen sowie die Beprobung und Untersuchung des Grundwassers entsprechend festgelegtem Untersuchungsprogramm.

Im Ergebnis der Untersuchungen im Bereich des Tagebaus bis Ende 2021 /13/ kann festgestellt werden, dass die untersuchten Parameter relativ konstant im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre sind. Insgesamt besitzt das Grundwasser eine für oberflächennahe Grundwässer weitestgehend normale Qualität bei anthropogener Beeinflussung. Negative Auswirkungen des Bergbaus sind nicht erkennbar /13/.

Das Monitoring wird im Zusammenhang mit dem Tagebaubetrieb im Feld Derselow II - West B - Erweiterung auch nach Abschluss der Modellierung der Fremdbodeneinlagerung in den Flurstücken 14 und 26/1 fortgesetzt.

3.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der AwSV werden im Tagebau nicht betrieben.

4 WIEDERNUTZBARMACHUNG UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Angaben und Zielstellung

Bei den in Anspruch genommenen Flächen im Geltungsbereich des ABP (Flurstücke 14 und 26/1) handelt es sich um zuvor intensiv landwirtschaftliche genutzte Flächen. Die Umweltsituation zum Abbauvorhaben wurde zum einen ausführlich in den eingereichten Unterlagen zur landesplanerischen Abstimmung /2/ beschrieben und bewertet. Entsprechend der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung /2/ erfolgte die Rohstoffgewinnung nur im nördlichen Teil des ehemaligen BEW-Feldes (Abbaufelder 4 und 5).

Des Weiteren erfolgte eine Eingriffsbeurteilung anhand der Hinweise zur Eingriffsregelung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie /15/ in den HBP /4 und 5/.

Die Wiedernutzbarmachung im Sinne des BBergG umfasst die ordnungsgemäße Gestaltung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Flächen. Neben der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG sind die Interessen der Flächeneigentümer, die Gewährleistung der Bergbausicherheit und die öffentliche Sicherheit zu beachten.

Die Maßnahmen und Ziele der Wiedernutzbarmachung und der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation für den Gesamt Tagebau Dersenow II - West B - Erweiterung sind in den HBP 2000-2002 /3/ und 2002-2004 /5/, im RBP /7/ sowie im SBP /10/ bis /12/ beschrieben und dargestellt worden.

Das Ziel der Wiedernutzbarmachung für den Geltungsbereich des ABP (Abbaufelder 4 und 5) ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich des devastierten Grubengeländes. Entsprechend dieser Zielsetzung ist die Auffüllung der Grube mit grubeneigenem Abraum und Fremdböden sowie die anschließende Andeckung mit zwischengelagertem Mutterboden vorgesehen.

Nach Bodeneinlagerung und Geländemodellierung ist für die Einlagerungsbereiche innerhalb der Flurstücke 14 und 26/1 die Herrichtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen. Das betrifft nunmehr die ebenen Oberflächen der Einlagerungsbereiche zwischen den Oberkanten der Endböschungen. Die Randbereiche bzw. Endböschungen, die mit Neigungsverhältnissen von 1:2 (27°) bis 1:3,5 (16°) gestaltet werden, sollen künftig der natürlichen Sukzession überlassen werden, da eine maschinelle Bewirtschaftung der Böschungsbereiche zur praktischen Ausübung der Landwirtschaft nicht möglich ist. Gegenüber der landwirtschaftlichen Folgenutzung ist die Überlassung in eine weitgehend offene Sukzession naturschutzfachlich grundsätzlich höher zu bewerten, so dass die Eingriffskompensation höher ausfällt als erforderlich.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben Sandabbau Dersenow II – West B sind im HBP 2000-2002 /3/ textlich und kartographisch aufgeführt (s. Abbildung 1).

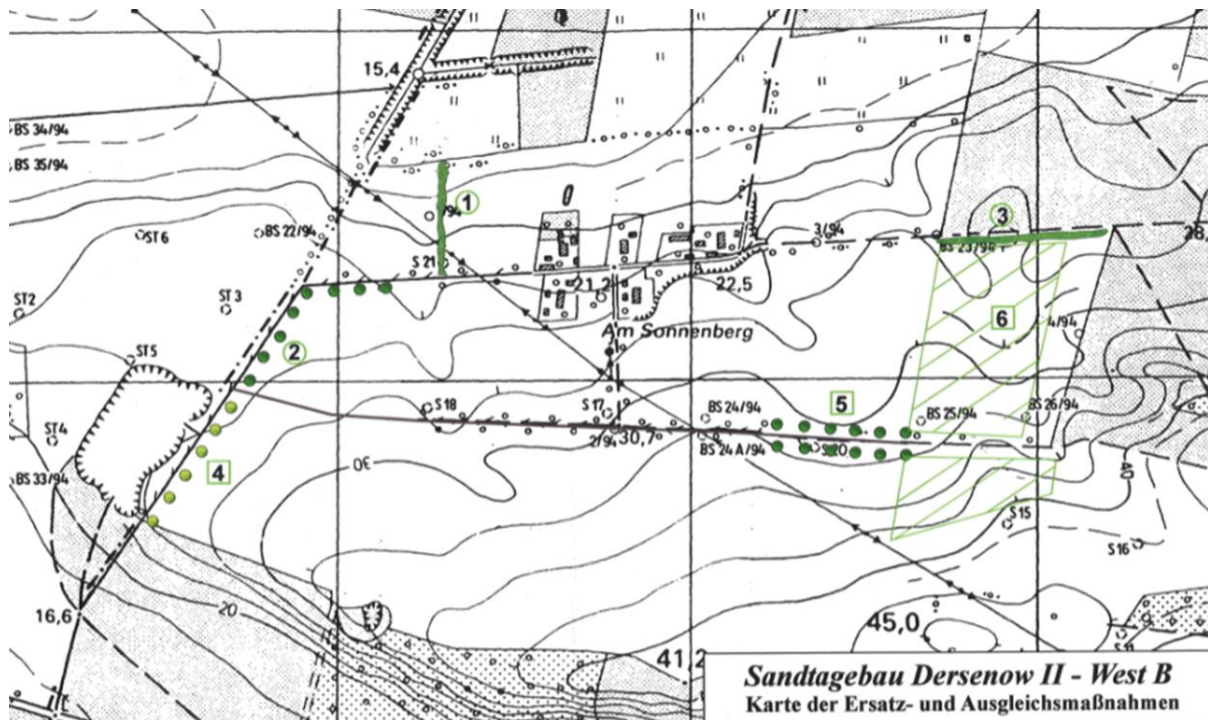


Abbildung 1: Ausschnitt Karte der Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 4 HBP 2000-2002 /3/)

4.2 Realisierte Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation

Seit Aufnahme der bergbaulichen Arbeiten im Tagebau Dersenow II - West B wurden folgende Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation entsprechend HBP vom 25.04.2000 /3/ realisiert:

- *Maßnahme Nr. 1:* Pflanzung einer Hecke (150 m x 5 m) auf dem Flurstück 2, Flur 4. Entsprechend *Protokoll vom 13.5.97* wurde die im Tagebau Dersenow II - West A realisierte Maßnahme für den Ausgleich im Feld Dersenow II - West B angerechnet.
- *Maßnahme Nr. 2:* Pflanzung von 30 Bäumen (Eiche und Linde im Wechsel) östlich der Verbindungsstraße B 5 - Ortslage Sonnenberg (nördlich der Zufahrt zum Tagebau Dersenow II - West B) auf einer Länge von 260 m auf dem Flurstück 36, Flur 4.
- *Maßnahme Nr. 3:* Pflanzung einer dreireihigen Hecke (250 m x 4 m) entlang nördlicher Grenze Flurstück 14, Flur 4.
- *Maßnahme Nr. 4:* Pflanzung von ca. 23 Bäumen (Eichen und Linden im Wechsel) auf einer Länge von 230 m östlich der Verbindungsstraße B 5 – Ortslage Sonnenberg (ab Zufahrt zum Tagebau Dersenow II – West B nach Süden bis zum Wald, Flurstück 36, Flur 4).
- *Maßnahme Nr. 5:* Pflanzung von 25 Eichen von der Tagebaueinfahrt bis zum Flurstück 16, Flur 4 nördlich und südlich des Wegflurstücks 24 zur Schließung von Bestandslücken.

4.3 Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation

Die *Maßnahme Nr. 6* - Wiederverfüllung des Tagebaurestloches mit unbelastetem Bodenaushub und Andeckung von Mutterboden zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche - entsprechend HBP vom 25.04.2000 /3/ wird aktuell realisiert. Die Kippenoberflächen werden nach Abschluss der Arbeiten in die landwirtschaftliche Folgenutzung übergeben, die Kippenböschungen werden der sukzessiven Selbstentwicklung überlassen (siehe 4.1). Gegenüber der landwirtschaftlichen Folgenutzung ist die Überlassung in eine weitgehend offene Sukzession naturschutzfachlich grundsätzlich höher zu bewerten, so dass die Eingriffskompensation höher ausfällt als erforderlich.

5 TAGESANLAGEN, BERGBAUANLAGEN, EINGESETZTE TECHNIK

Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG sind Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen dienen. Dazu zählen Anlagen zum Verladen, Befördern, Abladen, Lagern und Ablagern von Bodenschätzen und auch Sanitär-, Büro- und Aufenthaltsräume sowie Werkstatteinrichtungen.

Anlagen dieser Art sind im Geltungsbereich des ABP weitestgehend nicht mehr vorhanden.

Gegenstand des ABP ist die Modellierung der Oberfläche der Einlagerungsbereiche in Verbindung mit dem teilweisen Einschleiben der umlaufenden Abraumwälle.

Für die durchzuführenden Arbeiten werden Geräte und Maschinen standardisierter Bauart nach Stand der Technik, wie Radlader (z.B. CAT 966, VOLVO 150, KOMATSU WA 470, LIEBHERR 566 oder vergleichbar) und Raupe (z.B. KOMATSU D 58, D 61 oder vergleichbar) aus dem Maschinenpark des Unternehmens eingesetzt.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind anlagenspezifisch für Betriebe des Steine- und Erden-Bergbaus in Lockergesteinstagebauen hauptsächlich die Geräusch- und Staubimmissionen zu beurteilen.

Arbeitsplatzbezogener Immissionsschutz

Die Staub- und Lärmimmissionen an den eingesetzten Maschinen und Geräten gehen über das übliche Maß nicht hinaus, so dass konkrete Schutzmaßnahmen für das beschäftigte Personal nicht erforderlich sind. Die voraussichtlich einzusetzenden Arbeits- und Transportgeräte entsprechen dem Stand der Technik und besitzen i.d.R. schallisolierte Kabinen. Dauerhafte Aufenthalte bzw. Arbeitsplätze in Lärmbereichen sind nicht vorgesehen.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz

Die bergbaulichen Arbeiten zur Umsetzung des ABP - diese beinhalten i.W. Gestaltungs- und Modellierungsarbeiten - verursachen keine Immissionsbelastungen, die das bisherige Ausmaß im Zuge des regulären Gewinnungsbetriebs erreichen oder darüber hinausgehen. Die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung sind zeitlich eng begrenzt. Nacharbeit sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen finden nicht statt.

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne unzulässiger Immissionen durch Lärm und Staub sind in den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten.

7 ABFALLBESEITIGUNG

Im Zuge der planmäßigen bergbaulichen Arbeiten fallen keine Abfälle an. Der zu beseitigende Abraum ist nicht zu entsorgen. Er wird vollständig für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes eingesetzt bzw. vermarktet. Es erfolgt keine Lagerung von betriebsfremden Abfällen und Reststoffen in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen des Tagebaugeländes.

Sonstige Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG werden ordnungsgemäß in geschlossenen Behältern gesammelt, zeitlich begrenzt zwischengelagert und durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG sowie dem Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V entsorgt.

Es können anfallen:

- allgemeiner Abfall (Hausmüll u. ä.)
- Altöl- und ölverunreinigte Abfälle im Zuge von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Betriebsabfälle, die infolge nicht vorhersehbarer Havarien und Notfälle entstehen können, einschließlich von Ölbindemitteln
- sanitäre Abwässer.

8 BRANDSCHUTZ

Entsprechend der Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz sind zur Vor-Ort-Bekämpfung von entstehenden Bränden die im Tagebau eingesetzten Arbeitsgeräte und Betriebs-einrichtungen mit DIN-gerechten Handfeuerlöschern ausgestattet.

Bei Bränden ist zu benachrichtigen:

Feuerwehr: 112.

Die im Tagebau Beschäftigten sind mit Telefonen zur Alarmierung der Feuerwehr ausgerüstet.

Im Tagebau erfolgt kein Umgang mit Sprengmitteln oder explosiven Stoffen.

Der Tagebau ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.

Die Belegschaft wird halbjährlich aktenkundig über die geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes belehrt.

Jährlich wird eine Brandschutzunterweisung durchgeführt.

Die Zufahrt zum Tagebau wird ständig instandgehalten, so dass Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdiensten ungehinderte Zufahrt haben.

9 STÖRFALL- UND HAVARIESCHUTZ

Ein gewisses Potenzial hinsichtlich der Möglichkeit des Auftretens von Störfällen und Havarien ergibt sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Tagebaubereich.

Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird daher entsprechend geltender Sicherheitsstandards bzw. gesetzlicher Regelungen (LWaG, WHG) durchgeführt.

Die Betankung der mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Technik erfolgt mit einem Tankwagen oder mit Kanistern. Dies geschieht unter Verwendung einer Überfüllsicherung. Während der Betankungsvorgänge wird ein transportables Auffangbehältnis mit ausreichender Größe unter dem zu befüllenden Kraftstofftank aufgestellt.

Geeignete Bindemittel für austretende Schadstoffe (hauptsächlich Öle) werden in ausreichender Menge auf der Betriebsstätte bevorratet.

Die Zufahrten zum Tagebau werden ständig instand gehalten, so dass Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdiensten ungehinderte Zufahrt haben.

Das Bedienpersonal wird regelmäßig aktenkundig zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Verhalten bei Havariefällen unterwiesen. Es liegt eine Verhaltensordnung für Havariefälle mit wassergefährdenden Stoffen für das Bedienpersonal vor. Ein Havarie- und Maßnahmeplan für die Bekämpfung von Störfällen mit wassergefährdenden Stoffen liegt im Unternehmen vor.

An geeigneter Stelle sind Anschriften und Telefonnummern im Notfall zu kontaktierender Einrichtungen angebracht. Der Tagebau ist mit Kommunikationsmitteln (Mobiltelefon) ausgestattet.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017.

Untersuchungspflichtige Unfälle und Betriebsereignisse werden nach § 74 Abs. 3 BBergG entsprechend der Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 20.03.2003 (AmtsBl. M-V AAz. 2003 S. 197) dem Bergamt angezeigt. Zu den anzuzeigenden Unfällen und Betriebsereignissen gehören:

- alle tödlichen Unfälle
- Unfälle mit mindestens 3 Personen und alle schweren Unfälle mit einer voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit von mehr als acht Wochen
- Gerätehavarien mit einem Mindestschaden von 15.000 € oder mit verletzten Personen
- Brände und Explosionen mit einem Mindestschaden von 5.000 €
- Rutschungen in Tagebauen, an Halden und Restlöchern mit Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, der Gewinnungs- und Absetzgeräte, der Fördereinrichtungen und der Wasserhaltungsanlagen
- Einwirkungen durch Wasserschadstoffe.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind nicht erforderlich.

Explosionsgefährdete Bereiche sind nicht vorhanden. Das Gelände ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.

Eventuelle Fundorte von kampfmittelverdächtigen Gegenständen oder Munition werden markiert und umgehend der örtlichen Polizeidienststelle und ggf. der örtlichen Ordnungsbehörde mitgeteilt. Die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung werden sofort eingestellt. Darüber hinaus wird das Bergamt Stralsund informiert. Eine weitere Untersuchung der Fundstelle erfolgt ausschließlich durch den Munitionsbergungsdienst. Eine Weiterführung des Gewinnungsbetriebes erfolgt erst nach abgeschlossener Bergung.

10 ANLAGEN- UND BETRIEBSSICHERHEIT

Alle im Tagebaubetrieb eingesetzten Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen den geltenden Sicherheitsstandards. Sie sind herstellerseitig mit Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen ausgestattet, die ein unfallfreies Arbeiten ermöglichen.

Beim Betrieb, der Wartung und der Instandsetzung wird nach den diesbezüglichen Herstellervorschriften verfahren. Die Bedienungsanleitungen für die technischen Geräte, einschließlich Montage-, Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Sicherheitsvorschriften/-hinweisen liegen ständig im Unternehmen vor. Umfangreiche Reparaturarbeiten werden grundsätzlich durch Fachpersonal einer autorisierten Werkstatt oder des Herstellers durchgeführt.

Die Maschinen, Geräte und Anlagen unterliegen turnusmäßigen Kontrollen, die von zugelassenen Prüfstellen vorgenommen werden.

Kontrollergebnisse und Prüftestate werden dokumentiert und zum Nachweis im Unternehmen aufbewahrt.

Die für die Bedienung der genutzten Anlagen eingesetzten Beschäftigten besitzen die erforderlichen Berechtigungen und Qualifikationen.

Für die im Tagebaubetrieb genutzten Anlagen und Arbeitsabläufe liegen entsprechende Betriebs- und Handlungsanweisungen vor.

11 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Gemäß § 2 Bundesbergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) werden durch den Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten getroffen. Durch geeignete Maßnahmen werden Gefährdungen von Dritten und Sachgütern nach den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik vermieden.

Die relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen werden grundsätzlich beachtet. Dies gilt auch für die Forderungen und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die RBS Kieshandelsgesellschaft mbH ist Mitglied der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI).

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) liegt im Unternehmen vor, das regelmäßig auf Aktualität geprüft wird.

11.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst/Erste Hilfe

Für den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst gilt die Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) vom 25.01.1999 (GVBl. II/99 S.92).

Die Arbeitsgeräte sind mit Verbandkästen nach DIN 13 157-C für Betriebe entsprechend der BGV A5 der Berufsgenossenschaften- und Betriebsstätten-Verordnung, zumindest aber mit handelsüblichen Verbandkästen ausgestattet.

Die arbeitssicherheitliche und betriebsärztliche Betreuung des im Tagebau beschäftigten Personals wird über die RBS Kieshandelsgesellschaft mbH geregelt. Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Erstuntersuchung bei Neueinstellungen bzw. Nachuntersuchungen der bereits eingestellten Arbeitnehmer) ist Voraussetzung für die Beschäftigung in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und erfolgt durch einen dafür zugelassenen Arzt.

Die Festlegungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31.07.1991 werden eingehalten, ebenso die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

Es werden regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der im Tagebau Beschäftigten durchgeführt.

Der Tagebau ist mit Kommunikationsmitteln (Mobiltelefon) ausgerüstet.

Unfallverletzten muss unverzüglich erste Hilfe geleistet werden. Bei Unfällen ist zu benachrichtigen:

Schnelle Medizinische Hilfe: 112.

Mindestens ein im Tagebau Beschäftigter ist als Ersthelfer ausgebildet. Für die Beschäftigten im Tagebau werden turnusmäßig aktenkundig Schulungen zur Ersten Hilfe durchgeführt.

Im Büro- und Aufenthaltsbereich ist an gut sichtbarer Stelle eine Übersicht mit Adressen und Rufnummern von Unfallbereitschaftsdienst, Medizinischer Hilfe, Feuerwehr- und Polizeistationen angebracht, die auch Hinweise für die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen enthält.

Die Erste-Hilfe-Einrichtungen werden während der Betriebszeiten ständig zugänglich gehalten.

Untersuchungspflichtige Unfälle und Betriebsereignisse werden gemäß Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 20.01.2003 (AmtsBl. M-V / AAz. 2003 S. 197) an das Bergamt Stralsund gemeldet.

11.2 Betriebliche Kontrollen

Die Kontrollen zur Gewährleistung der betrieblichen, d. h. der öffentlichen und der Bergbausicherheit, zählen zu den Aufgaben und Befugnissen der bestellten Person, durch die regelmäßig die ordnungsgemäße Durchführung der bergbaulichen Arbeiten zu kontrollieren ist.

Die betrieblichen Kontrollen einschließlich erfolgter Belehrungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz werden zum Nachweis im Bergbautagebuch (Schichtbuch) dokumentiert.

Alle behördlichen Genehmigungen, Zulassungen u. a. wichtigen Unterlagen des Unternehmens werden im Zechenbuch geführt und am Sitz des Unternehmens aufbewahrt.

Vorkommnisse außergewöhnlicher Art werden der Geschäftsführung umgehend gemeldet.

Unfälle, schwere Betriebsstörungen sowie andere außergewöhnliche Vorfälle sind dem Bergamt Stralsund sofort zu melden.

Die turnusmäßigen Kontrollen der Tagebautechnik werden von zugelassenen Prüfstellen vorgenommen. Kontrollergebnisse und Prüffestate werden dokumentiert und zum Nachweis im Unternehmen aufbewahrt.

11.3 Sicherung des Tagebaugeländes

Zum Schutz des Tagebaugeländes gegen unbefugtes Betreten und Befahren sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit werden die nachstehend formulierten Maßnahmen realisiert.

- Das offene Tagebaugelände ist durch Hinweis-/Verbotsschilder markiert, die jeweils in Abständen von ca. 50 m untereinander gut sichtbar aufgestellt werden. Der Zustand der Beschilderung wird regelmäßig durch die bestellte Person kontrolliert. Fehlende oder beschädigte Schilder werden ersetzt. Mit Beendigung der Bergaufsicht wird die Beschilderung zurückgebaut. Dies betrifft auch die Beschilderung im Zufahrtbereich.

- Einen zusätzlichen Schutz bieten die in Teilbereichen entlang der Flurstücke 14 und 26/1 angelegten Abraumwälle, die im Zuge der abschließenden Modellierung der Einlagerungsflächen bereichsweise zurückgebaut oder in die Folgelandschaft integriert werden.
- Die Bedienelemente im Einlagerungsbereich genutzten Maschinen und Geräte werden während der Zeiten der Betriebsruhe gegen unbefugten Zugriff gesichert.
- Die Zufahrt zum Tagebau und zu den Einlagerungsbereichen wird während der Zeiten der Betriebsruhe mittels Tor verschlossen.
- An der Zufahrt ist gut sichtbar das Firmenschild aufgestellt.

Eine Sicherung des Tagebaugeländes im Bereich der Flurstücke 14 und 26/1 ist nach Beendigung der Bergaufsicht nicht mehr notwendig. Besonders zu schützende Objekte oder schutzbedürftige Nutzungen sind nicht betroffen.

12 EINSTELLUNG DES BETRIEBES, NACHWEISFÜHRUNG UND NACHSORGE

Der Tagebaubetrieb wird nach Abschluss der Maßnahmen des ABP innerhalb der Flurstücke 14 und 26/1 vollständig eingestellt. Zum gegebenen Zeitpunkt wird ein Antrag auf Beendigung der Bergaufsicht beim Bergamt Stralsund gestellt. Maßnahmen zur Nachsorge werden weiterhin im Zusammenhang mit der jährlichen Grundwasserbeobachtung und –untersuchung durchgeführt.

13 BESTELLTE PERSON

Gemäß § 60 BBergG sind als bestellte Person für den Tagebau Derselow II - West B - Erweiterung:

Herr Andreas Buhk

dem Bergamt Stralsund per schriftlicher Mitteilung namhaft gemacht.

14 LITERATUR- UND UNTERLAGENVERZEICHNIS

- /1/ RAHMENBETRIEBSPLAN mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung Sandtagebau Dersenow II - West B. - RBS Kieshandelsges. mbH/GFE GmbH, Fil. Schwerin, 16.08.1996
- /2/ Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben "Sandabbau Dersenow II - West B". - Amt f. Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 02.03.1998
- /3/ HAUPTBETRIEBSPLAN 1998-2000 zur Errichtung und Führung des Sandtagebaues Dersenow II - West B. - RBS Kieshandelsges. mbH/GFE GmbH, Fil. Schwerin, Juli 1996
- /4/ 2. HAUPTBETRIEBSPLAN 2000-2002 zur Führung des Sandtagebaues Dersenow II - West B. - RBS Kieshandelsges. mbH/GFE GmbH, Fil. Schwerin, 25.04.2000
- /5/ HAUPTBETRIEBSPLAN zur Führung des Sandtagebaus Dersenow II - West B, Erweiterung 2002-2004. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 08.03.2002
- /6/ SONDERBETRIEBSPLAN eingeschränkter offener Einbau von Boden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung im Sandtagebau Dersenow II - West B. - RBS Kieshandelsges. mbH/GFE GmbH, Fil. Schwerin, 02.02.2001
- /7/ RAHMENBETRIEBSPLAN gemäß § 52 (2a) BBergG mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Faunistischem Gutachten, Hydrogeologischen Gutachten, für das Planfeststellungsverfahren zum Sandabbau im Feld Dersenow II - West B - Erweiterung. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 20.05.2003
- /8/ HAUPTBETRIEBSPLAN zur Führung des Sandtagebaus Dersenow II - West B 2005-2006. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 15.12.2004
- /9/ HAUPTBETRIEBSPLAN zur Führung des Sandtagebaus Dersenow II - West B 2007-2009. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 06.07.2007
- /10/ SONDERBETRIEBSPLAN nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG für das Vorhaben Einbau von Fremdboden für bergtechnische Zwecke und zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Dersenow II - West B – Erweiterung. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 17.04.2008
- /11/ ERGÄNZUNG SONDERBETRIEBSPLAN nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG für das Vorhaben Einbau von Fremdboden für bergtechnische Zwecke und zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Dersenow II - West B – Erweiterung. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 04.09.2017
- /12/ 2. ERGÄNZUNG SONDERBETRIEBSPLAN nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG für das Vorhaben Einbau von Fremdboden für bergtechnische Zwecke und zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Dersenow II - West B – Erweiterung. - RBS Kieshandelsgesellschaft mbH/GEO Projekt Schwerin GbR, 17.05.2021
- /13/ UNTERSUCHUNGSBERICHT Nr. 29, Auswertung Grundwasserstand und Grundwasserbeschaffenheit Sandtagebau Dersenow II - West B, Untersuchungszeitraum 2021. - GEO Projekt Schwerin GbR, 03.01.2022
- /14/ Antrag auf 1. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Sandabbau im Tagebau Dersenow II - West B - Erweiterung - Laufzeitverlängerung. - GEO Projekt Schwerin GbR, 11.08.2021
- /15/ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (LUNG): Hinweise zur Eingriffsregelung - Schriftenreihe des LUNG, Heft 3, 1999.